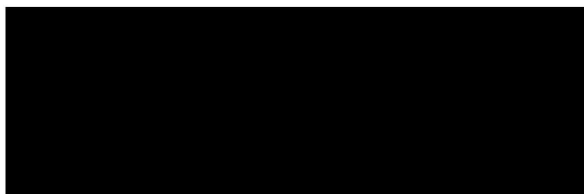




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 29. Januar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Vorgang FAQ Belegpflicht bundesfinanzministerium.de**

BEZUG Ihre E-Mail vom 11. Januar 2020

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10019**

DOK **2020/0055585**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrer E-Mail vom 11. Januar 2020 wenden Sie sich an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen einen Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

alle vorliegenden Informationen, die Auskunft darüber geben, warum der Artikel <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-11-19-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html> nicht mehr verfügbar ist, wer dies veranlasst hat und ob der Artikel dem BMF noch vorliegt oder ob er gemäß dem Bundesarchivgesetz ausgesondert wurde“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt, im Übrigen lehne ich den Antrag ab.

- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Beschaffung nicht vorhandener Informationen vermittelt das IFG hingegen nicht.

Von Ihnen beehrte amtliche Informationen oder Aufzeichnungen liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor.

Zu Ihrem Informationsersuchen kann ich Ihnen aber folgende Auskunft geben:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt zahlreiche Informationen für Bürger*innen auf seiner Internet Seite zur Verfügung, diese werden nach Aktualität und Nachfrage sortiert, erweitert, ergänzt oder auch nach einiger Zeit entfernt. Dieses Vorgehen ist bei Nachrichten-Beiträgen bei allen Internet-Redaktionen üblich und rechtens. Das trifft natürlich nicht auf Gesetzestexte, Verordnungen oder andere gesetzlich verpflichtende Veröffentlichungen zu.

Im konkreten Fall wurde auf Grund des Interesses entschieden, die als PDF-Datei verfügbare fachliche Orientierungshilfe zur Belegausgabepflicht im FAQ-Bereich („Häufig gestellte Fragen“) aufgehen zu lassen. Der Inhalt wurde komplett übernommen und zusätzlich erweitert. Der FAQ-Bereich unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-01-08-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html> ist in zwei Abschnitte gegliedert. Denn neben den fachlichen Fragen und Antworten wurden ebenfalls die fachlichen einführenden Hinweise übernommen.

Weil die Orientierungshilfe nunmehr im FAQ-Bereich komplett verfügbar war, bedurfte es der PDF-Datei nicht mehr, stattdessen steht dort nun eine Verlinkung zum FAQ-Bereich zur Verfügung

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.